

## Als Nicht-EU-Bürger mit deutschem Hochschulabschluss in Deutschland arbeiten: Wichtige Regelungen im Überblick

**Angehörige eines Nicht-EU-Staates, die einen Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, können ihre Aufenthaltserlaubnis zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängern (§16 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz).**

Folgendes ist hierbei zu beachten:

- Seit August 2012 kann die Aufenthaltserlaubnis zur Suche eines Arbeitsplatzes um bis zu 18 Monate verlängert werden.
- Während dieser „Suchphase“ ist es möglich, ohne Einschränkung einer Beschäftigung nachzugehen.
- Ist ein Arbeitsplatz gefunden, der dem Abschluss angemessen ist, muss nicht geprüft werden, ob bevorrechtigte Arbeitskräfte aus der EU zur Verfügung stehen. Eine Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich. Es muss auch kein Mindesteinkommen nachgewiesen werden.
- Eine Niederlassungserlaubnis kann nach frühestens 2 Jahren hochqualifizierter Beschäftigung erteilt werden. Voraussetzung ist die Zahlung von Rentenbeiträgen über 24 Monate.
- Die genannten Regelungen gelten für Absolventen von Bachelor-, Master- und Promotionsstudiengängen einer deutschen Hochschule. Sie sind unabhängig von der Fachrichtung des Abschlusses.

### **Noch nicht alle Fragen geklärt? Hier finden Sie weitere Informationen:**

- [http://www.daad.de/imperia/md/content/de/deutschland/downloads/info\\_erwerbstaetigkeit\\_zuwanderung.pdf](http://www.daad.de/imperia/md/content/de/deutschland/downloads/info_erwerbstaetigkeit_zuwanderung.pdf)